

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Hans-Henning Adler (LINKE), eingegangen am 04.04.2012

#### Massenfischsterben

Im Lünzener Bruchbach bei Ostervesede (Kreis Rotenburg) und in der Veerse, in die der Bach mündet, ist auf einer Länge von mehreren Kilometern wohl jedes tierische Leben vernichtet worden. An der Kreisstraße 211 haben Vertreter der zuständigen Behörde gemeinsam mit örtlichen Fischern unzählige tote Fische aus dem Bach gezogen. Bei der Veerse handelt es sich um ein naturgeschütztes Gewässer, in dem für die Region sehr seltene Fische beheimatet sind, u. a. das Flussneunauge. Als Verursacher der Gewässervergiftung konnte eine Biogasanlage in Schultenwede ausfindig gemacht werden. Rund 400 m<sup>3</sup> Gärflüssigkeit sollen nach einer „technischen Panne“ in den nahe gelegenen Bach geflossen sein.

Durch das Massenfischsterben sind die Renaturierungs- und Hegearbeiten von Angelvereinen und auch der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg mit den aufgebauten Beständen stark gefährdeter Arten wie Meerforelle, Bachforelle, Mühlkoppe, Elritze, Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, Bachforelle und Aal zunichtegemacht worden. Ralf Gerken vom Landessportfischerverband Niedersachsen befürchtet, dass ganze Populationen bedrohter und geschützter Arten im fischökologisch wertvollsten Gewässer des Landkreises und des Wümmegebietes vernichtet worden seien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie konnte es zu der Einleitung von Gülle und Gärresten in den Lünzener Bruchbach kommen?
2. Welche Vorkehrungen werden seitens der zuständigen Behörden getroffen, um zu verhindern, dass schon bei einer „technischen Panne“ so starke Schadstoffeinträge in die Gewässer gelangen können, dass ein Massenfischsterben die Folge ist?
3. Wie sichert die Landesregierung in Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Rahmen der Fachaufsicht, dass nur solche Biogasanlagen genehmigt werden, die in einem für Verunreinigungen ungefährlichen Abstand zu Bächen, Flüssen und sonstigen Gewässern stehen, oder durch einen zweiten Sicherheitsring der Eintritt von Gülle oder Gärresten in Gewässer ausgeschlossen werden kann?
4. Steht nach Meinung der Landesregierung ausreichend Personal zur Verfügung, um die notwendigen Kontrollen der Biogasanlagen durchzuführen, damit sich ein Massenfischsterben, wie im Lünzener Bruchbach und der Veerse geschehen, nicht wiederholt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2012 - II/72 - 1343)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
- Ref17-01425/16/7/02-0048 -

Hannover, den 20.06.2012

Die havarierte Biogasanlage wurde im Jahr 1995 im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von der damals zuständigen unteren Wasserbehörde als Güllebehälter zu Biogasgewinnung und letztmalig in einem Änderungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle in 2006 genehmigt.

In der Nacht vom 31.03.2012 auf den 01.04.2012 kam es auf einer Biogasanlage in Schneverdingen, Landkreis (LK) Heidekreis, zu einer Havarie mit einem Austritt von ca. 400 m<sup>3</sup> Gärsubstrat. Nach Angaben der zuständigen unteren Wasserbehörde, dem LK Heidekreis, konnte ein Großteil der Flüssigkeit auf der Hofffläche zurückgehalten werden. Deutlich mehr als 100 m<sup>3</sup> flossen in einen unmittelbar benachbarten Entwässerungsgraben. Nach einer Gesamtlängsstrecke von rund 4 km gelangte der inzwischen verdünnte Schadstoff in den Lünzener Bruchgraben und von dort in die Veerse. Im Grabensystem innerhalb des Kreisgebietes Heidekreis wurden keine ökologischen Schäden sichtbar.

Vom Betreiber der Anlage wurde sofort nach der Entdeckung des Schadens als Sofortmaßnahme der angrenzende Entwässerungsgraben an mehreren Stellen durch das Einbringen von Boden in das Gewässer abgesperrt und unmittelbar danach mit der Leerung und ordnungsgemäßen Verbringung des Grabeninhaltes begonnen.

Mit Sanierungsanordnung vom 04.04.2012 verfügte der LK Heidekreis als zuständige Überwachungsbehörde, dass vom Betreiber der Biogasanlage der genannte Entwässerungsgraben auf einer Strecke von ca. 2 km auch weiterhin verschlossen zu halten ist, um so das kontaminierte Wasser einschließlich des belasteten Sediments unter Begleitung eines Sachverständigen/Gutachters ordnungsgemäß entsorgen zu können.

Des Weiteren wurde der Anlagenbetreiber aufgefordert, den Alarmplan für die Biogasanlage und die Bestandszeichnung zu überarbeiten sowie eine Umwallung zu errichten, um bei einer erneuten Havarie derartige Umweltauswirkungen sicher zu vermeiden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat einen Gutachter beauftragt, die Auswirkungen des Gärsubstrat-Austrittes aus der Biogasanlage auf die betroffenen Gewässer festzustellen und entsprechend zu dokumentieren. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen, lassen allerdings erkennen, dass sich das geschädigte Makrozoobenthos in ca. ein bis zwei Jahren wieder stabilisieren wird. Das genaue Ausmaß der geschädigten Fischpopulation insgesamt ist zurzeit noch nicht bekannt. Fest steht, dass die Fische die am stärksten betroffene Art sind, insbesondere die Mühlkoppe, wobei die Neunaugen hingegen aufgrund ihrer Lebensweise weniger stark betroffen sind. Maßnahmen, die durchzuführen sind, um möglichst den ursprünglichen Zustand der geschädigten Gewässer wieder herzustellen, befinden sich zurzeit noch in der Diskussion. Die Sanierungsmaßnahmen nach dem Umweltschadengesetz können in primäre Sanierung (z. B. Fischbesatz), ergänzende Sanierung (z. B. Anlegen von Kiesbänken) und Ausgleichssanierung (z. B. zeitweise Einstellen der Gewässerunterhaltung, um Pflanzenbewuchs zu ermöglichen) unterteilt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein Defekt an einem pneumatisch arbeitenden Schieberzylinder hat den Schieber in der Leitung zum Vorlagebehälter nicht vollständig geschlossen und die Havarie ausgelöst.

Zu 2:

Die geltenden rechtlichen Regelungen der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und damit für Anlagen zum Lagern und Abfüllen solcher Stoffe fordern vom Betreiber einer solchen Anlage, dass sie so beschaffen sein

und betrieben werden muss, dass zu keiner Zeit derartige Stoffe unkontrolliert austreten können. Sie muss dicht und gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit diesen Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Der Abstand der Lager-Anlagen zu einem oberirdischen Gewässer und zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, muss mindestens 50 m betragen. In Fällen wo dieses nicht möglich ist, muss sichergestellt sein, dass im Schadensfall mindestens 25 m<sup>3</sup> der gelagerten Stoffe zurückgehalten werden können. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regelungen obliegt den hierfür zuständigen unteren Wasserbehörden bzw. der Gewerbeaufsichtsverwaltung. Nach den Bestimmungen der VAwS in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz sind Biogasanlagen vor Inbetriebnahme und danach in Zeitabständen von maximal fünf Jahren von einem zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen.

Eine Umwallung solcher Anlagen war zum Zeitpunkt der bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigten Änderung seitens der zuständigen Behörde nicht zu fordern.

Technische Defekte und menschliches Versagen sind trotz ausreichender rechtlicher und fachlicher Vorgaben nicht völlig auszuschließen. Die zuständigen Behörden haben deshalb Sorge dafür zu tragen, dass unter Beachtung des Besorgnisgrundsatzes und des bestmöglichen Schutzes der Gewässer entsprechende präventive Maßnahmen in der Genehmigung gefordert werden, die dem Anlagenbetreiber gegenüber auch durchzusetzen und entsprechend zu überwachen sind.

Gemeinsames und verantwortungsvolles Handeln und das Zusammenarbeiten aller Beteiligten, ist hier die Voraussetzung für den bestmöglichen Schutz unserer Gewässer.

Zu 3:

In Ergänzung zu den rechtlichen Regelungen der VAwS hat das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz im Jahr 2006 mit Erlass zusätzliche Anforderungen für die Errichtung und den Bau von Biogasanlagen zur weiteren Verschärfung des Gewässerschutzes landesweit eingeführt. Hiernach sind für den Bau von Biogasanlagen als Präventivmaßnahme Umwallungen mit ausreichendem Auffangraum vorgeschrieben. Diese sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Standortgegebenheiten zu errichten, wenn z. B. eine relative Nähe zu einem Gewässer oder zu wasserwirtschaftlichen Graben- oder Rohrsystemen besteht oder bei hängigem Gelände, wenn ein schnelles Abfließen von ausgetretener Flüssigkeit zu besorgen ist.

Zu 4:

Aus Sicht der Landesregierung steht den für die Überwachung zuständigen Behörden ausreichend Personal zur Verfügung. Grundsätzlich sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für die Überwachung und die Genehmigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Biogasanlagen zuständig. Gemäß Nummer 8.1 Buchst. a) der Anlage zu § 1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz wurde zehn Landkreisen, darunter dem Landkreis Heidekreis, auf Antrag die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit übertragen.

Dr. Stefan Birkner